Info: Energiepreispauschale für Beamte

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden wesentliche Beschlüsse zur Entlastung der Bürger getroffen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- gleichzeitig Anhebung des Grundfreibetrags für das Jahr 2022 um 363 auf 10 347 Euro,
- gleichzeitig Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab 21. Kilometer) auf 38 Cent,
- einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen in den Steuerklassen I bis V sowie geringfügig Beschäftigte, die pauschal besteuert werden und
- ein einmaliger Kinderbonus für Familien von 100 Euro pro kindergeldberechtigtes Kind – automatische Auszahlung mit dem Kindergeld.

Die Energiepreispauschale für einkommensteuerpflichtige Beamte wird im September 2022 mit der Gehaltsabrechnung gewährt, sofern das Dienstverhältnis nicht ruht. Beamte, die sich im September 2022 in Elternzeit befinden, erhalten die Energiepreispauschale über ihre Einkommenssteuererklärung, wenn sie im Jahr 2022 an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben. Beamte, die längerfristig dienstunfähig sind, erhalten ebenfalls die Energiepreispauschale, da sie sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden.